

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 7 (1860)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254435>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

steigerten Lebensbedürfnissen und dem verminderten Geldwerthe, und endlich zu dem Einkommen und den Besoldungen aller andern Berufsleute, Angestellten und Bedientesten durchaus in keinem billigen und gerechten Verhältnisse. Wenn daher der Aargau nicht hinter allen andern, im Schulwesen fortschreitenden Kantonen zurückbleiben will, so wird er, nach dem Vorgange von Bern, Zürich, Baselland, Solothurn, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Glarus u. s. w., bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes die Lehrerbesoldungen angemessen erhöhen müssen.

Bezüglich des Fleißes, der Pflichttreue und der sittlichen Haltung kann der gesammten Lehrerschaft, mit sehr wenigen Ausnahmen, ein rühmliches Zeugniß ertheilt werden.

Auf die Fortbildung der Lehrer wirken die Lehrerkonferenzen anregend und belebend ein; regelmässiger Besuch und Fleiß in den Arbeiten werden überall belohnt.

Der Lehrerpensionsverein zählte im Jahr 1858 453 Mitglieder mit 503 Aktien. An die 124 Pensionsberechtigten mit 148 Aktien wurden im Ganzen Fr. 5017. 20 Cts. ausgerichtet, so daß auf die einzelne Aktie Fr. 33. 90 Cts. kommen. Das Kapitalvermögen betrug auf Ende 1858 Fr. 42,730. 98 Cts.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Schul - Chronik.

### Schweiz.

**Bern.** (Corresp.) Im Buchhandel wird soeben ausgegeben:  
Commentar zum I. und II. Band des deutschen Lesebuches für höhere Unterrichtsanstalten (Bezirksschulen, Bürgerschulen &c.) von J. W. Straub. Aarau, Christen. 1860. VI und 364 Seiten. Fr. 5.

Mit herzlicher Freude begrüßen wir diese gediegene Schrift des um die Schule so vielfach verdienten Verfassers. Sie beurkundet eine vollkommene Beherrschung des schwierigen Gegenstandes, eine klare Einsicht in die Zwecke und Mittel dieses Unterrichtes, und ist mit wohlthuender Wärme und mit heiligem Ernst für die Sache geschrieben. Damit der Leser ungefähr weiß, was

er von dem Buche zu erwarten hat und um ihn zur Anschaffung desselben zu ermuntern, geben wir nachstehenden kurzen Bericht darüber.

Das Buch besteht aus einer Einleitung (S. 1 — 20), welche Zweck und Plan des Commentars u. s. f. darlegt, und der Behandlung von 164 Lese- stücken aus dem 1. und 2. Theil des Straub'schen Lesebuches.

In der inhaltsreichen, anregenden Einleitung weist der Verfasser zunächst darauf hin, wie die Sprache zwei Seiten der Betrachtung darbiete, Inhalt und Form, daß aber der Inhalt nicht der Form wegen, sondern die Form um des Inhalts willen da sei, somit die richtige Auffassung und das gründliche Verständniß des Sprachinhaltes als die wichtigere Seite des Sprachunterrichtes erscheine, also der Unterricht die Form nicht dem Inhalt überordnen dürfe; daß derselbe nicht wahrhaft bildend wirke, keine bleibende Frucht treibe, wenn er nicht seine vorzügliche Aufgabe in das Verständniß des Inhalts sehe, da der Geist sich vom Inhalt, nicht von der Form nähre. Wem nun das Innere der Sprache — der große Reichthum der Gedanken — fast ganz verschlossen bleibe, der gewinne auch kein nachhaltiges Interesse am Lesen bildender Schriften, die er nicht verstehe, und dies sei ohne Zweifel auch eine der Ursachen, daß viele gute Volkschriften so wenig gelesen würden. Jedoch sei über dem Inhalt die Form nicht zu vernachlässigen, da nicht nur das Verständniß des Inhalts, sondern auch namentlich die schriftliche Darstellung ein gewisses Maß von Einsicht in die Sprache und ihre Gesetze erheische.

Der vorliegende Commentar hat es aber vorzüglich mit dem Verständniß des Inhalts der Lesestücke zu thun; der Form dient des Verfassers „Sprachbuch.“

Der Verfasser unterscheidet zunächst zwei Arten von Lesestücke (als Stufenfolge). Anfänglich will er solche Erzählungen behandelt wissen, welche wirkliche Begebenheiten enthalten, und schließt die Erzählungen eines erdichteten oder gemischten Stoffes aus, weil sie eine Auslegung erfordern, für welche der Schüler erst dadurch reif werden soll, daß er das Thatsächliche einer Erzählung richtig, vollständig und zusammenhängend auffassen lernt.

Dann erst sollen bildliche Darstellungen (Fabeln, Parabeln, Allegorien, Sagen, Legenden, Märchen, Dichtungen &c.) folgen, für welche dann eine Auslegung nöthig ist.

Die Erläuterung und Besprechung von Lesestücke ersterer Art hat nach folgenden Punkten zu geschehen:

- I. Das Erste ist eine genaue Unterscheidung aller in der Erzählung enthaltenen Vorgänge, die Auffassung ihrer natürlichen Reihenfolge und damit ihres innern Zusammenhangs.
- II. Das Zweite ist die Untersuchung, ob der Verfasser der Erzählung alle Vorgänge in ihrer natürlichen Zeitfolge vorführt, oder ob er nicht etwa (aus einer besondern Absicht) die wirkliche Zeitfolge derselben verlassen hat und sie in einer andern Ordnung erzählt. Der Anfänger muß nothwendig die künstliche Anordnung auflösen und in seiner Auffassung die natürliche Reihenfolge der Vorgänge wieder herstellen, um den innern Zusammenhang der letztern zu begreifen.
- III. Das Dritte ist die Auffsuchung des Planes. Durch Sonderung der Theilbegebenheiten einer Geschichte erkennt man die Abschritte und somit den Plan des Verfassers. Ohne diese Erkenntniß ist kein vollständiges Verständniß möglich. Die klare Ueberschauung des Planes hat für Schüler auch praktischen Werth bei eigenen Darstellungen.
- IV. Ist ein Leestück nach diesen Punkten erklärt, so folgt Wiederholung des Einzelnen und Umbildung des Leestückes (Uebersetzung) mündlich und schriftlich.
- V. Das Leestück wird auswendig gelernt und vorgetragen. (Guter Lesevortrag muß vorher erzielt werden.)

Sind einzelne Erzählungen in dieser Weise behandelt, so kommt noch etwas Neues hinzu:

Der Auszug (Zusammenziehung, Concentration) oder die kurze Inhaltsangabe. Er ist die Grundlage einer klaren Uebersicht aller Vorgänge, bringt Einsicht und hat viel Werth für die schriftliche Darstellung.

Der Auszug führt auch zum Grundgedanken, der die Frucht an dem lebendigen Baum der Erkenntniß ist, die man aber zu pflücken hat. — Der Grundgedanke führt auf den Stoff der Erzählung.

Diese Übungen folgen sich in nachstehender Ordnung:

I. Erläuterungen.

II. Eintheilung; Plan.

III. Inhaltsangabe, d. i. Unterscheidung der Einzelheiten jedes Abschnittes.

IV. Grundgedanken (Idee), Stoff.

V. Schriftliche Übungen: Plan, Auszug, Umbildung (Uebersetzung), Nachbildung.

Die Erklärung der zweiten Hauptart von Lesestücke, der bildlichen Darstellungen, enthält noch einen neuen Hauptbestandtheil: die Auslegung, d. h. die Auflösung des Bildes. Sie besteht in einer Vergleichung zwischen dem vorgeführten und dem gesuchten Gegenstand, und wirkt, wie jede Vergleichung, geistbilden. Jede bildliche Darstellung liefert reichen Stoff zu sogenannten Reproduktionen: Nachahmung, Auszug, Inhaltsangabe.

(Schluß folgt.)

— In der Sitzung vom 22. Dez. v. J. wurde die Berathung des Gesetzentwurzes über die Lehrerbildungsanstalten wieder fortgesetzt und zwar in auffallender Schnelle, indem die einzelnen Artikel nach Verlesung und Erläuterung derselben meistens ohne Diskussion durch bloßes Handmehr angenommen wurden.

§. 11 handelt von dem aus einem Direktor, fünf Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern bestehenden Lehrerpersonale.

Nach §. 12 bezieht der Direktor nebst freier Station für sich und seine Familie eine Jahresbesoldung von höchstens Fr. 2500. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2200 ohne freie Station, diejenige eines Hülfslehrers Fr. 800 nebst freier Station.

§. 13 bestimmt die Verpflichtungen des Direktors als Hausvater, sowie diejenigen der Lehrer.

§. 14 handelt von den alljährlichen Wiederholungs- und Fortbildungskursen im Seminar selbst.

Der zweite Abschnitt betrifft das Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil, und §. 15 setzt die Geltung der Bestimmungen für das Lehrerseminar des deutschen Kantonstheils auch für dasjenige des französischen Kantonstheils, welches für beide Konfessionen bestimmt ist, fest.

§. 16 bestimmt die Zahl der Zöglinge des französischen Seminars auf höchstens 30.

§. 17. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, zwei Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern.

§. 18 setzt mit dem französischen Seminar eine Musterschule als Übungsschule für die Seminaristen in Verbindung. Dieselbe steht unter der unmittelbaren Leitung eines Primarlehrers, dessen Besoldung Fr. 900 nebst freier Station beträgt.

§§. 19 und 20 handeln von der Aufnahme in die Musterschule und von dem jährlichen Pflegegeld von mindestens Fr. 80 der unvermöglichen Musterschüler. Vermögliche bezahlen mehr.

Der dritte Abschnitt umfaßt die Lehrerinnenseminarien. Hier wird in §. 21 das Gesetz vom 2. Sept. 1848 über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen noch ferner für den deutschen Kantonstheil, aber auch für den Jura, für welchen es bisher aufgehoben war, in Kraft erklärt.

§. 22 wendet in Betreff der Kostgelder den §. 9 auch für Lehrerinnenseminarien an.

§. 23 bestimmt die Besoldung des Vorstehers auf höchstens Fr. 23000 nebst Wohnung rc. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige der Hülfslehrerin bis auf Fr. 300 nebst freier Station.

Der vierte Abschnitt enthält in den §§. 24 — 27, wonach dieses Gesetz auf 1. Mai in Kraft treten soll, die Schlußbestimmungen. — Das Gesetz, welches nun in erster Berathung erledigt ist, unterliegt noch einer zweiten Berathung.

— (Einges.) Als Gegenstück zu der in letzter Nummer enthaltenen Meldung aus dem Kanton Aargau möge folgende Mittheilung den Muth der Lehrerschaft mehr beleben. — Ein Hausvater glaubte sich an einem angehenden jungen Lehrer für körperliche Strafen, die dieser gegen Lernfeindlichkeit, Frechheit und trockiges Benehmen seines Knaben nach Pflicht und Gewissen über denselben verhängt hatte, auf öffentlicher, rings von Wald umgebener Straße, dem täglichen Schulwege des Lehrers, durch handgreifliche Demonstrationen rächen zu dürfen, wurde aber vom Untersuchungsrichter von Obersimmenthal zu 3 Monaten Leistung aus dem Amte, 9 Fr. Buße, 5 Fr. Entschädigung an den Beleidigten, sowie zu sämtlichen Kosten verurtheilt.

— Langnau. Ein Lesezirkel hiesiger Töchter hat den unbemittelten Kindern der untersten zwei Klassen dadurch eine Freude gemacht, daß er ihnen einen stattlichen Weihnachtsbaum aufpflanzte, welcher mit allerlei Lehr- und Schreibmaterialien behängt wurde. Die ärmern Kinder sehen nur zu oft mit blutendem Herzen auf das schöne „Weihnachtschindli“ der Vermöglichen, darum ist diese Veranstaltung aller Ehren werth. Es waren in kurzer Zeit über Fr. 30 gezeichnet. (Emmenthalerblatt.)

Zürich. Die „Berner-Ztg.“ bringt in einer Correspondenz, betreffend die ökonomischen Verhältnisse der zürcherischen Volksschullehrer, Näheres über deren gesetzliche Besoldungen, die folgendermaßen geleistet werden: